

Hauptsatzung vom 20. Februar 2008

1. Änderungssatzung, beschlossen am 24. Juni 2014, KT-DS/0001/2014-1, Beschluss-Nr. 2
2. Änderungssatzung, beschlossen am 7. März 2018, KT-DS/0264/2018, Beschluss-Nr. 247
3. Änderungssatzung, beschlossen am 28. August 2019, KT-DS/0033/2019, Beschluss-Nr. 18
4. Änderungssatzung, beschlossen am 25. Oktober 2023, KT-DS/0282/2023, Beschluss-Nr. 174
5. Änderungssatzung, beschlossen am 24. April 2024, KT-DS/0314/2024, Beschluss-Nr. 299
6. Änderungssatzung, beschlossen am 27. November 2024, KT-DS/0058/2024, Beschluss-Nr. 58
7. Änderungssatzung, beschlossen am 25. Juni 2025, KT-DS/0088/2025, Beschluss Nr. 81

Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land LESEFASSUNG

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Altenburger Land.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Altenburg.

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Altenburger Land führt das in der Anlage 1 als farbige Abbildung mit Farbbeschreibung und Legende beigefügte Wappen.
- (2) Der Landkreis Altenburger Land führt in seinem Dienstsiegel das unter Abs. 1. bezeichnete Wappen.
- (3) Der Landkreis Altenburger Land führt die in der Anlage 2 als farbige Abbildung beigefügte Flagge. Die Flagge ist rot-weiß-grün gespalten und trägt das Kreiswappen.
- (4) Dritte dürfen Wappen und Flagge des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwenden.

§ 3 - Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4 - Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt zu Beginn seiner Amtszeit ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden des Kreistages sowie zwei weitere Mitglieder zu dessen Stellvertretern. Dem Vorsitzenden des Kreistages obliegt die Leitung der Sitzung des Kreistages. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Beide sind ebenfalls aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

§ 5 - Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn seiner Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 5 a Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Kreistagsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Kreistag während der vom Landrat nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Landrat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Landkreis hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Landkreis ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Kreistages und den sonstigen zu einer Kreistagssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Kreistages auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere Gremien des Landkreises entsprechend.

§ 6 - Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7 - Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8 - Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.

- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9 - Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer (Proporzverfahren) zusammengesetzt.
- (3) Sofern die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf Antrag des Kreistagsmitgliedes entscheidet der Kreistag durch Beschluss nach pflichtgemäßen Ermessen, in welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied mitwirkt.

§ 9 a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Landkreis beteiligt Kinder und Jugendliche aktiv bei Vorhaben und Planungen, welche deren Interessen und Lebenslagen berühren. Das Nähere insbesondere zu Zielen, Formen und Formaten der Beteiligung wird durch eine Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung des Landkreises bestimmt.

Diese wird unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und wird regelmäßig evaluiert. Der Landkreis behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Querschnittsthema und stellt niederschwellige Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu allen den eigenen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten in kind- und jugendgerechter Art und Weise bereit.

§ 10 - Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. als monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 170,00 Euro
2. als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro

für Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind sowie für eine den Kreistag vorbereitende Fraktionssitzung.

Sowohl der Sockelbetrag als auch das Sitzungsentgelt verändert sich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für jede Teilnahme an Ausschuss- sowie Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.
Eine Anpassung des Sitzungsgeldes erfolgt entsprechend Abs. 1 Satz 3.
- (3) Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
Ein Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn der Sitzungsteilnehmer mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen erhalten neben der im Rahmen des Abs. 1 zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
Das Gleiche gilt für das nach § 4 als Vorsitzenden gewählte Kreistagsmitglied.
- (5) Stellvertreter vom Kreistagsvorsitzenden und Stellvertreter von Ausschuss- sowie Fraktionsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 35,00 Euro.

§ 11 - Verdienstaufschlag und Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, insbesondere von Reisekosten.
- (2) Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet.
- (3) Selbständige erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag.
- (4) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehr-Personen-Haushalt von mindestens 3 Personen führen, auf Antrag einen Regelstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag.
- (5) Ehrenamtlich Tätigen werden Fahrtkosten, die ihnen bei Fahrten vom Wohnort zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Maßgaben der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.

§ 12 - Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die im § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

- (3) Als laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO gelten auch:
- a) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 25.000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes;
 - b) Stundungen bis 25.000,00 Euro und Niederschlagung sowie Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro;
 - c) Befugnis zur Führung von Aktivprozessen vor den Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten sowie vor den Zivilgerichten, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 Euro;
 - e) Entscheidung über die Einleitung und selbständige Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis belastende Verwaltungsakte, gleiches gilt für Schiedsgerichts-, Einigungsstellen- und sonstige Beschwerdeverfahren;
 - f) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
- (4) Dem Landrat werden darüber hinaus zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) Der Abschluss von Verträgen über
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall;
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 125.000,00 Euro im Einzelfall;
 - Planungsleistungen bis 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- bzw. Pachtsumme bis zu 50.000,00 Euro
 - c) Erwerb, Tausch und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro im Einzelfall; Erwerb, Tausch und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 5.000,00 Euro.
 - d) den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500,00 Euro sowie den Austritt aus ihnen;
 - e) die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände usw. sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im HH-Plan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis 1.500,00 Euro;

- f) Führen von Verhandlungen zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern sowie den Abschluss von:
- Kosten-, Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen als Träger der Sozialhilfe,
 - Vereinbarungen über kommunale Eingliederungsleistungen und Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
 - Vereinbarungen als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe sowie Herstellung des Einvernehmens gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss von Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX.
- g) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die genehmigungsfreie derivative Finanzinstrumente zum Inhalt haben;
- h) Geldanlagen aus Rücklagemitteln bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 Euro und einer Laufzeit bis zu 180 Tagen im Einzelfall.
Der Landrat erstattet darüber einmal im Quartal dem Kreisausschuss Bericht.

Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13 - Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Altenburger Land hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der hauptamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung.
- (2) Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertreten die übrigen Beigeordneten den Landrat. Der Landrat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 246,40 Euro.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung verändert sich jährlich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichten Preisentwicklungsrat nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

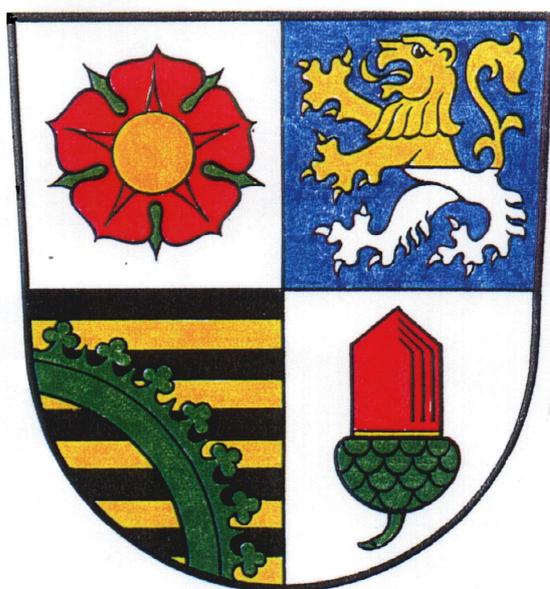
§ 14 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Landkreises Altenburger Land www.altenburgerland.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Satzungen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden ebenso wie alle sonstigen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises und öffentlichen Zustellungen nach Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises www.altenburgerland.de vollzogen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes regelt. Sofern einer ausschließlich elektronischen Bekanntmachung sondergesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zu Landtags- und Bundestagswahlen in der „Osterländer Volkszeitung“ (OVZ) und „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ). Die Bekanntmachung wird zudem nachrichtlich auf der Internetseite des Landkreises wiedergegeben.
- (3) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 15 – Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1



Legende:

Das Wappen ist geviertet und zeigt oben vorn eine rote Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern, oben hinten in Blau einen aufrechten, von Gold über Silber geteilten Löwen; das rechte untere Feld ist neunmal von Schwarz und Gold geteilt und mit einem grünen Rautenkranz belegt; das linke untere Feld zeigt in Silber eine rote Eichel mit grünem Kelch.

Anlage 2

